

1. Hausordnung

- 1.1. Die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung gilt uneingeschränkt!
- 1.2. Der/Dem Nutzer*in steht es frei für Verbandstreffen oder öffentliche Veranstaltungen darüber hinaus gehende Regeln aufzustellen.

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 2.1. Anträge auf Nutzung von Räumen im Haus der Jugend sind schriftlich (per Mail) an den SJR zu richten.
- 2.2. Die Anträge müssen Angaben über die/den Veranstalter*in, die beabsichtigte Dauer der Nutzung, deren Zweck und die erwartete Teilnehmer*innenzahl enthalten.
- 2.3. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn die beantragten Räume vom SJR selbst, von einem Mitgliedsverband genutzt werden oder bereits einer/einem anderen Fremdnutzer*in überlassen sind oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass
 - die geplante Veranstaltung der Zweckbestimmung der Einrichtung zuwiderläuft,
 - durch die geplante Nutzung Veranstaltungen des SJR oder anderer Nutzer*innen gestört werden oder
 - gegen geltendes Recht verstoßen wird.
- 2.4. Die Nutzungsgenehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- 2.5. Bei dringendem Eigenbedarf kann der SJR die Fremdnutzer*innen zugesagten Räume jederzeit ohne Kündigung selber nutzen. Die Fremdnutzer*innen sind unverzüglich wenigstens sieben Tage vorher zu benachrichtigen.

3. Dauerhafte Nutzung einzelner Räume

- 3.1. Nur Mitgliedsverbänden des SJR können Räume zur dauerhaften Nutzung überlassen werden.
- 3.2. Die überlassenen Räume dürfen auf eigene Kosten individuell gestaltet werden.
- 3.3. Feste Einbauten oder bauliche Veränderungen sind vom SJR zu genehmigen. Sofern erforderlich klärt der SJR die gewünschten Umbauten mit dem Hauseigentümer.
- 3.4. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf die dauerhafte Überlassung von Räumen.
- 3.5. Bei Abgabe der dauerhaft ausgeliehenen Räume sind diese wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen, oder in einen Zustand, der mit dem SJR abgesprochen ist.

4. Gemeinschaftsräume und Außenanlagen

- 4.1. Der Zugang und die Nutzung der Küche ist grundsätzlich jedem Hausnutzer zu gestatten.
- 4.2. Sofern für eine Veranstaltung das gesamte Haus oder explizit die Küche mit beantragt wurde, kann die Nutzung für andere eingeschränkt werden. Bei Bedarf ist dann mit dem Veranstalter eine Regelung zu besprechen.
- 4.3. Der Grill vor dem Haus kann frei genutzt werden, sofern er nicht für eine Veranstaltung reserviert wurde.
- 4.4. Die Spielgeräte und Grünflächen stehen auch Außenstehenden zur Nutzung frei.

5. Schlüssel

- 5.1. Verbände, Initiativen und einzelne Personen können vom SJR Schlüssel für das Haus der Jugend ausleihen.
- 5.2. Mitgliedsverbände können Schlüssel zur dauerhaften Nutzung des Haus der Jugend ausleihen.

- 5.3. Fremdnutzer*innen erhalten Schlüssel nur sofern erforderlich und auch nur für die Dauer der Veranstaltung. Die Ausgabe und Rückgabe ist mit dem Büro des SJR abzustimmen.
- 5.4. Der SJR ist berechtigt bei der vorübergehenden Hausnutzung, für die Ausleihdauer der benötigten Schlüssel einen Pfand zu erheben.

6. Nutzungsbedingungen

- 6.1. Die Nutzung des Hauses der Jugend erfolgt in gegenseitiger Rücksichtnahme.
- 6.2. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind schonend zu behandeln. Die festgelegte Nutzungsdauer ist einzuhalten. Überschreitungen der festgelegten Nutzungsdauer bedürfen der Zustimmung des SJR bzw. der von ihr beauftragten Person.
- 6.3. Der/Dem Nutzer*in obliegt die Aufsicht über die an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen und es ist ein Veranstaltungsleiter laut §38 Abs. 2 MVStättVO zu stellen, der bei der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar sein muss. Diese*r ist auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- 6.4. Für offene Veranstaltungen hat die/der Nutzer*in eine ausreichende Zahl von geschulten Ordner*innen bereitzustellen. Das Hausrecht verbleibt auch während der Dauer der Nutzung beim SJR bzw. einer von ihm beauftragten Person. Vertreter*innen des SJR bzw. einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit der Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- 6.5. Nach Beendigung der Veranstaltung hat die/der Nutzer*in ihr/ihm überlassene Räume besenrein, Einrichtungsgegenstände und Schlüssel in ordentlichem Zustand zeitnah zurückzugeben.
- 6.6. Vor dem Verlassen des Hauses ist sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen im Haus aufhalten und dass alle Fenster und Türen verschlossen sind. Alle Ausgangstüren sind abzuschließen, da es sich um Panikschlösser handelt, d.h. die Türen lassen sich von innen ohne Schlüssel öffnen.
- 6.7. Fahrzeuge sind nicht im Innenhof an der Richard-Wagner-Straße abzustellen, zum Be- und Entladen kann dieser jedoch genutzt werden. Für Fahrräder gibt es eine begrenzte Anzahl von Stellplätzen vor und hinter dem Haus.
- 6.8. Jede Werbung in der Öffentlichkeit für die von/vom Nutzer*in durchgeführten Veranstaltungen hat folgenden, deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen: „Veranstalter*in ist... (folgt Name der/des Nutzers/Nutzerin)“
- 6.9. Musikdarbietungen, Filmvorführungen usw. sind von/vom Veranstalter*in bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) anzumelden und abzurechnen.

7. Foto und Video

- 7.1. Es ist auf Foto- und Videoaufnahmen hinzuweisen.
- 7.2. Es dürfen keine Einzelaufnahmen von Personen ohne deren Einwilligung erstellt werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

8. Haftungsausschluss

- 8.1. Für sämtliche Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit den von/vom Nutzer*in durchgeführten Veranstaltungen stehen, trägt diese*r die ausschließliche Haftung. Die/Der Nutzer*in stellt den SJR von allen sich im Rahmen der Veranstaltung ergebenden Haftpflichtansprüchen frei.
- 8.2. Für mitgebrachte Gegenstände, einschließlich Garderobe, übernimmt der SJR keine Haftung.
- 8.3. Der SJR übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schäden an Fahrzeugen, welche auf dem Gelände des Haus der Jugend abgestellt wurden.